



**ZDH**

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

## Stellungnahme

---

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung  
des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Berlin, 13. März 2020

Abteilung Arbeitsmarkt, Tarifpolitik und Arbeitsrecht

# Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

## Allgemeine Anmerkungen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat am 4. Februar 2020 den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vorgelegt. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, in Form von flexibleren Angeboten zur Nutzung des Elterngeldes den Wünschen und Bedarfen von Eltern entgegenzukommen. So soll die Erhöhung der während des Elterngeldbezugs zulässigen Arbeitszeit Eltern dabei unterstützen, einerseits das Familieneinkommen abzusichern und andererseits durch die Möglichkeit von Teilzeitarbeit mehr Zeit für ihre Familie zu haben. Die weitere Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus soll Eltern die partnerschaftliche Aufteilung von Familien- und Arbeitszeiten erleichtern.

### Anhebung der Teilzeitumfänge auf 32 Wochenstunden

Die Pläne zur Anhebung der zulässigen Teilzeitumfänge während des Elterngeldbezugs von 30 auf 32 Wochenstunden sind aus Sicht des ZDH grundsätzlich zu begrüßen. Von dem Modell der vollzeitnahen Teilzeit profitieren zum einen die Eltern, die sie in Anspruch nehmen, aber auch für die Personal- und Einsatzplanung der Unternehmen ist die Erhöhung der zulässigen Teilzeitumfänge ein Schritt in die richtige Richtung, um Teilzeitarbeit in der Elternzeit besser abfedern zu können.

Die geplante Neuregelung könnte helfen, berufliche Ausfallzeiten für den Arbeitgeber auf wenige Wochenstunden zu begrenzen. Angesichts des

spürbaren Fachkräftemangels liegt es im Interesse der Wirtschaft, Müttern Anreize zu bieten, schneller möglichst vollzeitnah ins Berufsleben zurückzukehren. Zugleich lässt die geplante Erhöhung des Teilzeitumfangs genügend Spielraum für Familienzeit. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum die Erhöhung auf 32 Wochenstunden nur während des Bezugs von Elterngeld möglich sein soll, die Arbeitszeit in Elternzeit ohne Elterngeldbezug aber weiterhin auf 30 Wochenstunden gedeckelt sein soll. Eine einheitliche Regelung für die gesamte Elternzeit wäre wünschenswert.

### Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus

Die Voraussetzungen des Partnerschaftsbonus sollen im Vergleich zur jetzigen Regelung weiter flexibilisiert werden. Der bisher feste Bezugszeitraum von vier Monaten soll künftig flexibel von zwei bis vier Monaten gewählt werden können. Der zulässige Stundenkorridor von 25 bis 30 Wochenstunden soll auf 24 bis 32 Wochenstunden erweitert werden. Dies soll neue Spielräume für eine partnerschaftliche Aufgabenteilung in Familie und Beruf unterstützen.

Aus Sicht des ZDH ist die angedachte Flexibilisierung akzeptabel. Bedacht werden muss jedoch, dass jede weitere Flexibilisierung der Elternzeit bzw. des Partnerschaftsbonus einen Eingriff in die Personalplanungshoheit bedeutet, der gerade kleine Betriebe schnell an ihre Grenzen bringen kann. Dies gilt im besonderen Maße für kleine Unternehmen im Handwerk, die flexibel auf oft stark schwankende Auftragslagen reagieren müssen.